

**Erste Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Bad Kreuznach
(Beschlüsse des Kreistages vom 21.03.2022 und 23.05.2022)**

§ 4 a

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf die Landrätin/den Landrat

Auf die Landrätin/den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €; abweichend gilt in den besonderen Fällen des Erlasses sowie der unbefristeten Niederschlagung von Forderungen eine Wertgrenze von 25.000,00 €, sog. Erheblichkeitsgrenze nach der VV zu § 23 GemHVO-VV. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen des Landkreises Bad Kreuznach verwiesen,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(8) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

§ 7a

Fraktionszuwendungen

(1) Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 280,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder – jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 800,- €. Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z. B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die

laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).

(2) Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind der Landrätin/dem Landrat bis zum 30.04 des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters eines Kreisfeuerwehrinspektors beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors, soweit er regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnimmt und die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Lehrgänge absolviert hat. Hat der ständige Vertreter die erforderlichen Lehrgänge nicht absolviert, so erhält er eine am Mindestsatz orientierte Aufwandsentschädigung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 und 23.05.2022 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder auf Grund der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach, den 23.05.2022

Bettina Dickes
Landrätin

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens werden bestätigt.

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach, den 23.05.2022

Bettina Dickes
Landrätin